

Satzung über die Numerierung der Gebäude in der Gemeinde Brunntal

Die Gemeinde Brunntal erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayer. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 586), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981, geändert durch Gesetz vom 16.7.1986 (GVBl. S. 135) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (GVBl. I S. 2253) folgende

Satzung

§ 1

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie bestimmt die Beschaffenheit, Form und Farbe des Hausnummernschildes. Das Hausnummernschild ist 150 x 150 mm groß, bayrisch-blau / weiß mit Zwischenstrich, ohne Rand. Im oberen Teil ist die Hausnummer, im unteren der Straßename aufgeführt. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem das Hausnummernschild angebracht werden soll, wird die Zuteilung schriftlich mitgeteilt.

§ 2

(1) Die Hausnummernschilder werden grundsätzlich von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft. Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gem. § 1 Abs. 2 Satz 5 entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

(1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes bzw. an der Einfriedung neben dem Grundstückseingang an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit des Hausnummernschildes, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung. Die Kosten für das Schild und dessen Anbringung werden von der Gemeinde übernommen.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 5 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern.

Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die alte bisherige Satzung der Gemeinde Brunenthal vom 1.9.1970 über die Numerierung der Gebäude und über Straßenschilder außer Kraft.

Brunenthal, 26. Juni 1991
GEMEINDE BRUNNTHAL



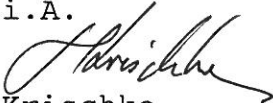
Rottenhuber
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 28.6.1991 in der Gemeindeverwaltung Brunenthal zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf ist durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen worden. Die Anschläge wurden am 28.6.1991 angeheftet und am 22.7.1991 wieder entfernt.

Brunenthal, 22.7.1991
GEMEINDE BRUNNTHAL

i.A.



Krischke
Geschäftsleiter